

Bekanntmachung

**Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet Seestraße (Seestr. 4-22);
Inkrafttreten gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2016 beschlossen, die für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Dießen III b – Seeufer, Teilbereich Sondergebiet Wochenendhausgebiet Seestraße am 05.08.2014 in Kraft getretene Veränderungssperre zur weiteren Sicherung der Planungsziele um ein Jahr zu verlängern.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus Dießen, Marktplatz 1, 1. OG/Zi. 105, 86911 Dießen am Ammersee

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt max. 1 Jahr.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.


Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



Ausgehängt: 04.08.2016

Abgenommen:



